

RS OGH 1985/1/15 4Ob389/84, 4Ob408/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1985

Norm

IPRG §11 Abs2

IPRG §35 Abs1

Rechtssatz

Haben die Parteien schon vor Anhängigkeit des Rechtsstreites in der Korrespondenz ausschließlich auf Bestimmungen des österreichischen Rechtes Bezug genommen und ihrem Vorbringen in diesem Rechtsstreit ausschließlich österreichisches Recht zugrundegelegt, haben sie daher in Abgehen von der ursprünglichen Rechtswahl die österreichische Rechtsordnung als maßgebend angenommen (§ 35 Abs 1 IPRG). Dem steht auch die Bestimmung des § 11 Abs 2 IPRG nicht entgegen, wonach eine in einem anhängigen Verfahren bloß schlüssig getroffene Rechtswahl unbeachtlich ist. Eine solche Rechtswahl kann nämlich schon für sich allein ein Indiz dafür sein, daß die Parteien auch bereits vor Verfahrensbeginn die Maßgeblichkeit des österreichischen Rechts vorausgesetzt haben.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 389/84
Entscheidungstext OGH 15.01.1985 4 Ob 389/84
Veröff: IPRax 1986,255 (Koppensteiner, 251)
- 4 Ob 408/85
Entscheidungstext OGH 14.01.1986 4 Ob 408/85
Auch; Veröff: ÖBl 1986,73 = GRURInt 1986,735

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0077091

Dokumentnummer

JJR_19850115_OGH0002_0040OB00389_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at